



Studienordnung

für den

Masterstudiengang Verlags- und Handelsmanagement

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(StudO-VMM)

Anlage 4: Praktikumsordnung (PraktO-VMM)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zielsetzung	3
§ 3 Fachbetreuer	3
§ 4 Grundsatz	4
§ 5 Charakteristik/Profil der Praxisstellen	4
§ 6 Lage und Dauer der Praxisphase	5
§ 7 Zulassung zur Praxisphase	5
§ 8 Begleitung der Praxisphase durch den Fachbereich	5
§ 9 Status der Studenten; Praktikumsvereinbarung	6
§ 10 Freistellung und Fehlzeiten	6
§ 11 Wechsel der Praxisstelle	6
§ 12 Praxisphase im Ausland	6
§ 13 Kolloquium	7
§ 14 Praktikumsbestätigung	7
§ 15 Anerkennung und Bewertung der Praxisphase	7
§ 16 In-Kraft-Treten	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung des Masterstudienganges Verlags- und Handelsmanagement.
- (2) Nach § 2 PrüfO-VMM und § 7 StudO-VMM regelt die Praktikumsordnung die Durchführung der Praxisphase (Pflichtmodul) mit einer Dauer von 8 Wochen im 4. Semester.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Die Praxisphase dient dazu, den Studenten gründlich und umfassend mit der Arbeitssituation in Unternehmen des verbreitenden bzw. herstellenden Buchhandels, des Zwischenbuchhandels, des Zeitungs- und Zeitschriftenwesens, des Zeitungs- und Zeitschriftenhandels (Pressegrosso) oder ähnlicher Unternehmen der Kultur- und Medienwirtschaft bekannt zu machen sowie eine Orientierung im künftigen Berufsfeld zu ermöglichen. Die Studenten sollen während der Zeit des Praktikums die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und auf ihre Praxisrelevanz überprüfen. Dies geschieht in der Regel in Form eines Projekts, das mit dem jeweiligen Unternehmen vereinbart wird.
So sollen Einsichten gewonnen werden in wirtschaftliche und organisatorische Voraussetzungen, Zusammenhänge und Folgen beruflichen Handelns. Die Studenten werden befähigt, bisher erworbenes Wissen und Können im jeweiligen Arbeitsfeld anzuwenden.
- (2) Die Praxisphase soll möglichst methodisch und inhaltlich auf die Masterarbeit ausgerichtet sein.

§ 3 Fachbetreuer

- (1) Die Betreuung der Praxisphase wird durch Professoren des Fachbereichs Medien entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung wahrgenommen.
- (2) Der als Fachbetreuer verantwortliche Professor hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Schaffung der organisatorischen Grundlagen für die Durchführung und Betreuung der Praxisphase
 - Sammlung von Adressen geeigneter Praktikumsplätze
 - Beratung der Studenten in allen praktikumsbezogenen Fragen
 - Entscheidung über die Anerkennung von Praxisstellen
 - Entscheidung über die Zulassung zur Praxisphase
 - Entscheidung über die Anerkennung der Praxisphase
 - Organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Praxisphase nach den Ordnungen der Hochschule
 - Überprüfung der von den Studenten einzureichenden Unterlagen für die Praxisphase
 - Pflege der Beziehungen zu Praktikumseinrichtungen
 - Zusammenarbeit mit Firmen, Einrichtungen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studenten betreffende Fragen der Praxisphase

- Organisation und Durchführung von Treffen mit Ausbildungsleitern bzw. Vertretern der Praktikumsseinrichtungen.

§ 4 Grundsatz

Die Studenten können die Praxisphase in den vom Studiengang allgemein anerkannten Unternehmen der Buch- und Pressewirtschaft sowie der Kultur- und Medienwirtschaft ableisten.

§ 5 Charakteristik/Profil der Praxisstellen

- (1) Praxisstellen sind Unternehmen der Buch- und Pressewirtschaft sowie weiterer Bereiche der Kultur- und Medienwirtschaft, die durch ihre Funktion und Aufgabenstellung die berufsbezogene Ausbildung von Studenten übernehmen können.
- (2) Praxisstellen können auch verwandte Einrichtungen, wie z.B. Druckereien und Unternehmen und Verbände im Bereich der Buch-, Presse-, und Medien-, und Kulturwirtschaft sein.
- (3) Die Studenten schlagen dem Fachbetreuer geeignete Praxisstellen zur Genehmigung vor.
- (4) Die Anerkennung als Praxisstelle setzt voraus, dass die Einrichtung
 - in ausreichendem Umfang Aufgaben in wirtschaftlichen und organisatorischen und/oder artverwandten Tätigkeitsfeldern wahrnimmt,
 - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bietet, dass die aus dem Ausbildungsvertrag erwachsenen Verpflichtungen erfüllt werden,
 - die fachliche Anleitung durch Fachkräfte gewährleisten kann.
- (5) Über die Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle entscheidet der Fachbetreuer.
- (6) Der Fachbetreuer kann die erteilte Anerkennung einer Einrichtung widerrufen, wenn die Einrichtung die notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

§ 6 Lage und Dauer der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase ist in einem Unternehmen bzw. einer Einrichtung eines der unter § 5 (1) genannten Bereiche zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase umfasst 8 Wochen, davon 6 Wochen in einer Praxisstelle. Zur Praxisphase gehört auch die fristgerechte Vorbereitung einer Präsentation (2 Wochen) zu den gewonnenen Erkenntnissen. Die praktische Tätigkeit in der Praxisstelle erfolgt im Umfang tarifüblicher Vollarbeitszeit.

- (3) Die Praxisphase schließt mit dem Praktikumskolloquium ab, in dem der Student die in der Praxisphase gewonnenen Ergebnisse vorstellt.

§ 7

Zulassung zur Praxisphase

- (1) Zur Praxisphase wird nur zugelassen, wer das Pflichtmodul „Print-Projektmanagement“ erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Zulassung zur Praxisphase wird dadurch bewirkt, dass die HTWK Leipzig dem Praktikumsvertrag mit der Unterschrift des Fachbetreuers zustimmt.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - die Praktikumeinrichtung nicht geeignet ist,
 - der Inhalt des Praktikumsvertrages dieser Praktikumsordnung nicht entspricht,
 - begründete Zweifel bestehen, dass das durch die praktische Tätigkeit angestrebte Ziel der Praxisphase erreicht werden kann.

§ 8

Begleitung der Praxisphase durch den Fachbereich

- (1) Die Praxisphase wird von dem Studierenden und dem Fachbetreuer gemeinsam vorbereitet und ausgewertet.
- (2) Vor Antritt der Praxisphase findet eine Lehrveranstaltung statt, in der über den Zweck der Praxisphase und die Bearbeitung der Forschungsfragen informiert wird.
- (3) Am Ende der Praxisphase findet ein Kolloquium statt, in dem der Student die in der Praxisphase erarbeiteten Ergebnisse präsentiert. Über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase wird ein unbenoteter Bestehensnachweis erteilt.

§ 9

Status der Studenten; Praktikumsvereinbarung

- (1) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums, der Student bleibt während der Praxisphase immatrikuliert.
- (2) Der Student in der Praxisphase ist verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der vom Träger bzw. Leiter der Praxisstelle beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praxisstelle geltenden Regelungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Unfallverhütung und die Schweigepflicht zu beachten. Die Hochschule haftet nicht für entstandene Schäden.
- (3) Der Student schließt vor Beginn der Praxisphase mit dem Träger der Praxisstelle eine schriftliche Praktikumsvereinbarung ab. Diese bedarf der Genehmigung durch den Fachbetreuer.

§ 10

Freistellung und Fehlzeiten

- (1) Während der Praxisphase besteht kein Rechtsanspruch auf Urlaub.
- (2) Fehlzeiten sind nachzuholen. Wird der Student durch Krankheit oder andere Gründe ohne sein Verschulden an der Tätigkeit gehindert, ist die fehlende Praxiszeit vom 10. versäumten Arbeitstag an nachzuholen. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbetreuer nach Absprache mit der Praxisstelle.

§ 11

Wechsel der Praxisstelle

Während der Praxisphase kann eine für den Studenten bestätigte Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Fachbetreuers gewechselt werden.

§ 12

Praxisphase im Ausland

- (1) Die Praxisphase kann im Ausland absolviert werden, wenn die Praxisstelle die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt und der Student die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist.
- (2) Zusätzliche Praxisphasen im Ausland werden vom Fachbereich befürwortet und helfen den Studenten, kulturübergreifende Kompetenzen zu erwerben.

§ 13

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, selbst erzielte Erkenntnisse sachgerecht aufzubereiten und einem ausgewählten Empfängerkreis vorzustellen (Präsentation).
- (2) Im Kolloquium stellt der Student die Praxisstelle und seine Projektziele, den Projektablauf und seine Projektergebnisse vor.

§ 14

Praktikumsbestätigung

- (1) Am Ende der Praxisphase erteilt die Praxisstelle eine Bestätigung über erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Absolvierung. Diese muss enthalten:
 - Name und Anschrift der Praxisstelle
 - Name, Vorname und Matrikel-Nummer des Studenten
 - Beginn und Ende der Praxisphase, Fehlzeiten
 - Name und Position des Ausbildungsbeauftragten
 - Datum und Unterschrift des Ausbildungsbeauftragten und Stempel der Praxisstelle

- (2) Die Bestätigung kann durch eine Beurteilung der Tätigkeit des Praktikanten in Form eines Zeugnisses ergänzt werden.
- (3) Die Bestätigung hat der Student beim Fachbetreuer einzureichen. Sofern aus betrieblichen Gründen des Praxisunternehmens diese Frist nicht eingehalten werden kann, kann das Prüfungsamt eine angemessene Nachfrist einräumen.

§ 15

Anerkennung und Bewertung der Praxisphase

- (1) Die Anerkennung der Praxisphase wird in Form eines unbenoteten Bestehensnachweises vom Fachbetreuer erteilt, wenn:
 - Die praktische Tätigkeit den Anforderungen nach §§ 5 und 6 entspricht
 - Das Kolloquium nach § 13 durchgeführt und bestanden wurde
 - Die Ausbildungsbestätigung der Praxisstelle gemäß § 14 die erfolgreiche Absolvierung bescheinigt.
- (2) Bei Fehlen der unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Empfehlung des Fachbetreuers über die Anerkennung.

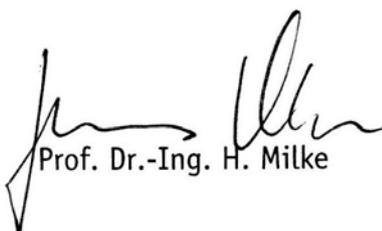
§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 2. April 2008 beschlossen und durch das Rektoratskollegium durch Beschluss vom 5. Juni 2008 genehmigt worden.

Leipzig, 6. Juni 2008

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)


Prof. Dr.-Ing. H. Milke